



Eingeg. am	13. Mai 2014
sachl. und rechtmäßig gemäß	
Zahlungsanforderung	

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

LDS GmbH
Eutiner Eisenbahngesellschaft
Herrn André Meyer
Albert-Einstein-Str. 26
23701 Eutin

Bearbeitung: Karl-Josef Bales
Telefon: +49 (228) 9826-336
Telefax: +49 (228) 9826-9336
E-Mail: BalesK@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.05.2014
VMS-Nummer: 3314740

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3461-DE-34ataa/006-2014#008

Betreff: Anerkennung als Stelle für die Ausbildung gemäß
§ 14 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
Bezug: Ihr Antrag vom 30. April 2014
Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 30.04.2014 erlasse ich folgenden

Bescheid

- I. Ich erkenne die Firma LDS GmbH GmbH, Eutin, als Stelle für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern für die Teilbereiche
1. allgemeine Fachkenntnisse,
 2. fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
 3. infrastrukturbezogene Fachkenntnisse
- an.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Diese Anerkennung gilt auch für die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal, und zwar für

1. Rangierleiter sowie
2. Wagenuntersuchungs- und Bremsbeamte

gemäß § 47 Absatz 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

Diese Anerkennung gilt bis zum 08.05.2019.

II. Ich verbinde meine Entscheidung mit folgender Nebenbestimmung:

Sie haben sicherzustellen, dass jeder hierfür eingesetzte Ausbilder die Voraussetzungen gemäß § 14 TfV erfüllt.

III. Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung

I.

Mit Ihrem Antrag vom 30.04.2014 haben Sie die Anerkennung als Ausbildungsorganisation gemäß § 14 TfV beantragt, weil Sie Triebfahrzeugführer- und Ausbildungen von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal, nach den Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen wollen.

II.

Diese Entscheidung beruht auf §§ 5 Absatz 1a und 5a Absätze 1 und 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie auf § 3 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG). Danach ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes und Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die nicht ausschließlich Verkehrsleistungen auf Netzen des Regionalverkehrs erbringen und die daher einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, das Eisenbahn-Bundesamt. Ihm obliegen die Eisenbahnaufsicht einschließlich der technischen Aufsicht sowie die Bauaufsicht für Betriebsanlagen und Fahrzeuge.

Darüber hinaus beruht diese Entscheidung auf § 7d Satz 1 Nr. 1 AEG in Verbindung mit § 14 und § 2 Nummer 4 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Stellen für die Ausbildung nach den Anlagen 5, 6 und 7 TfV an, wenn die Ausbilder die Qualifikationen nach § 14 Abs. 3 TfV nachweisen. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 14 Absatz 5 TfV befristet.

III.

Die Kostentragungspflicht des Bescheidadressaten für das Verwaltungsverfahren beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten erhoben.

Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu den Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Gemäß Gebührenposition 10.4 BEGebV i. V. m. § 14 Abs. 6 TfV wird für die Anerkennung als Stelle für die Ausbildung eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Hierüber erhalten Sie gesondert einen Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Postfach 200 565, 53135 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karl-Josef Bales